

## **H a u p t s a t z u n g d e r G e m e i n d e J e m b k e, L a n d k r e i s G i f h o r n**

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 hat der Rat der Gemeinde Jembke in seiner Sitzung am 28.09.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1 – Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden**

- (1) Die Samtgemeinde führt den Namen „Jembke“.
- (2) Sie hat den Sitz in der Gemeinde Jembke, Landkreis Gifhorn.
- (3) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Boldecker Land.

### **§ 2 – Wappen, Flagge, Farben und Siegel**

- (1) Das Wappen der Gemeinde Jembke zeigt ein grünes Lindenblatt mit einem geöffneten weißen Ring im Lindenblatt auf weißem Grund.
- (2) Die Farben der Gemeinde sind grün und weiß.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Jembke – Landkreis Gifhorn“.
- (4) Eine Verwendung des Wappens und Namens zu nicht behördlichen Zwecken ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig

### **§ 3 - Wertgrenzen für Ratsaufgaben**

- (1) Die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 1.000,00 Euro übersteigt, beschließt der Gemeinderat.
- (2) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Gemeinderat, wenn der Vermögenswert 2.500,00 Euro übersteigt.
- (3) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG beschließt der Gemeinderat, wenn der Vermögenswert 1.500,00 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
- (4) Entscheidungen i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens in Höhe von 1.000,00 Euro übersteigt, beschließt der Gemeinderat.

- (5) Über Verträge der Gemeinde nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG beschließt der Gemeinderat, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 1.000,00 Euro nicht übersteigt.
- (6) Über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen mit einem Wert von über 100,00 Euro bis zu höchstens 2.000,00 Euro entscheidet der Verwaltungsausschuss.
- (7) Der Gemeinderat beschließt Richtlinien für die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

#### **§ 4 – Verwaltungsausschuss**

Dem Verwaltungsausschuss gehören neben dem / der BürgermeisterIn zwei Personen an. Jedes Gemeinderatsmitglied ist berechtigt an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen, § 41 NKomVG gilt entsprechend.

#### **§ 5 – Vertreter des Gemeindebürgermeisters**

Die / der GemeindebürgermeisterIn wird in den Angelegenheiten nach § 81 Abs. 2 Satz 1 NKomVG durch zwei stellvertretende Gemeindebürgermeister/innen vertreten.  
Die Reihenfolge der Vertretung bestimmt der Rat durch gesonderten Beschluss.

#### **§ 6 – Vertreter des Ratsvorsitzenden**

Die / der Ratsvorsitzende wird in der Eröffnung, Leitung und Schließung der Ratssitzungen, der Aufrechterhaltung der Ordnung und Ausübung des Hausrechts im Sitzungssaal sowie der Feststellung der Beschlussfähigkeit durch die stellvertretenden Ratsvorsitzenden vertreten.

Die Reihenfolge der Vertretung bestimmt der Rat durch gesonderten Beschluss.

#### **§ 7 – Einwohnerversammlungen**

- (1) Bei Bedarf unterrichtet der Gemeindebürgermeister die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates, über Pressemitteilungen im gemeindlichen Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Boldecker Land über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Die / der GemeindebürgermeisterIn unterrichtet die Einwohner in Einwohner-versammlungen für die Gemeinde rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Samtgemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zum Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 12 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung ortsüblich bekannt zu machen.

Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

### **§ 8 – Anregungen und Beschwerden an den Rat**

- (1) Werden schriftliche Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Samtgemeinde vertritt. Bei mehr als fünf AntragstellerInnen können bis zu zwei VertreterInnen benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Jembke zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss vom Gemeindebürgermeister ohne Beratung den Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Samtgemeindeausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Gemeinderat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

### **§ 9 – Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Sonstige Bekanntmachungen werden im Aushangkasten der Gemeinde in der Hoitlinger Straße, 38477 Jembke, veröffentlicht.
- (3) Auf Bekanntmachungen nach Abs. 1 wird nachrichtlich im Aushangkasten der Gemeinde hingewiesen.
- (4) Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

#### **§ 10 – Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form**

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher oder weiblicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

#### **§ 11 – Inkrafttreten der Hauptsatzung**

- (1) Diese Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 09.11.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 03.11.2011 außer Kraft.

Jembke, 29.09.2022



Lars Riemenschneider  
Bürgermeister

